

Vorlage zu einer Beitragsordnung für den CIVN e.V.

Es wird vorgeschlagen:

Der CIVN führt eine Beitragsordnung ein. Sie sieht die Mitgliedschaft für Einzelne, Familien (einschließlich Paare) und finanziell Schwächere vor. Familienmitgliedschaft bezieht die Schnecke nur einmal.

Erläuterung

Ähnlich wie bei anderen Regionalverbänden soll es gemeinsame Mitgliedschaften für Familien, Ehepaare und Partnerschaften geben, zudem ein ermäßigter Tarif für Kinder und finanziell Schwächere. Durch die neue Beitragsordnung sollen in etwa genauso viel Beiträge eingehen wie bisher.

Die Beitragsordnung muss ebenso wie die Höhe der Mitgliedsbeiträge von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beitragsordnung schreibt fest, wer wann den Beitrag zu entrichten hat und wie das Mahnverfahren aussieht. Sie definiert die Beitragsgruppen und die Höhe des Beitrags für diese Gruppen. Als Beitragsgruppen werden festgelegt: Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und Einzelmitgliedschaft ermäßigt („Sozialtarif“).

Die Beitragsordnung tritt am 1. des auf die beschließende Mitgliederversammlung folgenden Monats in Kraft.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

Zur Berechnung der Beiträge:

Es wird eine kostenneutrale Staffelung der Beiträge angestrebt.

Für die Schnecke gehen je Mitglied im Jahr 15,- € an die Schnecke gGmbH. An die DCIG gehen je Mitglied 12,- €. Für die Beitragsgruppe 2 wird ein pauschaler Betrag von 20,- € angesetzt. Die Schnecke wird je Beitragsgruppe nur einmal versandt. Daraus ergibt sich die Rechnung:

Einzel:	55,- - 15,- Schnecke - 12,- DCIG =	28 € netto für CIVN
Familien:	80,- - 15,- Schnecke - 20,- DCIG =	41 € netto für CIVN
Sozial:	35,- - 15,- Schnecke - 12,- DCIG =	9 € netto für CIVN

Jedes Familienmitglied ist stimmberechtigt, auch Minderjährige über 7 Jahre (§ 106 BGB). Meist werden Eltern das Stimmrecht für die Kleinen ausüben. Die Wahrnehmung der Stimmrechtsausübung für die Minderjährigen muss dem Vorstand wie eine Stimmrechtsübertragung angezeigt werden.

Beispielrechnung:

Jetzt	184 Mitglieder à 55,- €:	10.120,- €
<i>Neu</i>		
Einzel	175 Mitglieder à 55,- €:	9.625,- €
Familien u.a.	4 Mitglieder à 75,- €:	300,- €
Sozial	5 Mitglieder à 35,- €:	175,- €
<i>Summe neu</i>	<i>184 Mitglieder</i>	<i>10.100,- €</i>

Kiel, 14.6.2022

Ulrich Stenzel

Beitragsordnung des Cochlea Implantat Verband Nord e.V.

§ 1 Grundsatz

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten vollständig und pünktlich erfüllen.

§ 2

Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 der Satzung über die Beitragsordnung.

§ 3

- (1) Beiträge sind grundsätzlich zum 1. Januar des Jahres fällig.
- (2) Sie werden per Lastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten den Beitrag nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail oder per Brief.
- (3) Bei Beiträgen nach den Beitragsgruppen 2 und 3 nach § 4 ist anzugeben, welches volljährige Mitglied Beitragsschuldner ist.
- (4) Mahnungen werden per E-Mail oder per Brief ausgesprochen. Nach zweimaliger Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € fällig.
- (5) Gebühren für Rücklasten hat das Mitglied zu tragen.

§ 4

- (1) Es werden folgende Beiträge erhoben:

Beitragsgruppe 1	Einzelmitglieder	55,- €
Beitragsgruppe 2	Familienmitglieder, Ehepaare, Partnerschaften	75,- €
Beitragsgruppe 3	Kinder-/ Sozialtarif	35,- €
Beitragsgruppe 4	Ehrenmitglied	frei

- (2) Als Familie wird gewertet, wenn mindestens ein volljähriges voll zahlendes Mitglied und ein Kind unter 18 Jahren angemeldet sind.
- (3) Der Sozialtarif wird auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt für
 - Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr,
 - Schülerinnen und Schüler,
 - Studentinnen und Studenten,
 - Auszubildende sowie
 - Empfängern von staatlichen Unterstützungsleistungen nach SGB II.Die Nachweise sind bei Erstbeantragung unaufgefordert und danach auf Anforderung zu führen. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung zu den Beitragsgruppen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag umfasst den Bezug eines Exemplars der Vereinszeitschrift „SCHNECKE – Leben mit einem Cochlea Implantat & Hörgerät“.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt, bei Eintritt nach dem 30. Juni den Beitrag um 50% für das laufende Jahr zu ermäßigen, Rundungen sind zulässig.